

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 45

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Schluss]
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitskraft auch diesem Vereine nur nützen kann. Wir möchten also von Herzen wünschen, daß der Gesellenverein wächst und gedeiht, zumal er den heutigen Bedürfnissen weitfichtig entgegenkommt und namentlich in Städten und industriellen Orten dem christlichen Elternhause ein erster Wohltäter und Freund ist. Das beweist seine Geschichte und beweist auch die hier gezeichnete diesjährige Tagung; er wirkt erzieherisch und staatsverhaltend in bestem Sinne. Glück auf für eine fruchtbare Zukunft!

C. Frei.



Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern. (Schluß.)

Unsere Vorschläge gehen dahin, die Lösung der für die Alters- und Invaliditätsfürsorge und die Witwen- und Waisenunterstützung der Volksschullehrerschaft erwachsenden Aufgaben teils dem Staat allein, teils der Lehrerschaft und den Gemeinden gemeinsam zuzuweisen, und zwar so, daß der Staat die Alters- und Invaliditätsunterstützung, Lehrerschaft und Gemeinden gemeinsam die andere Aufgabe übernehmen. Die Invaliditätsversicherung der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten wäre gemeinsame Sache des Staates und der betreffenden Lehrerschaft.

Es scheint ohne Weiteres gegeben, daß die drei Faktoren Staat, Gemeinden und Lehrerschaft sich in die genannten Leistungen teilen. Verschiedener Meinung kann man darüber sein, wie die Repartition der Lasten vorgenommen werden soll. Wir weisen die Alters- und Invaliditätsunterstützung ganz dem Staate zu, weil einerseits eine Mithilfe der Gemeinden, welche ohnehin durch das neue Gesetz mehr belastet werden, nicht zu erhoffen ist und eine daheringe Inanspruchnahme die ganze wohlthätige Institution gefährden könnte, und weil andererseits einer Lehrerschaft, deren Einkommensverhältnisse auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch sehr knappe sind, Leistungen an die genannten Zwecke nicht zugemutet werden dürfen. Anders liegen die Verhältnisse bei der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten; hier darf füglich eine Teilung der Lasten zwischen Staat und Lehrerschaft vorgenommen werden. Ganz ausgeschlossen ist aber hier eine Beteiligung der Gemeinden. Wiederum anders sind die Verhältnisse betr. die Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrerschaft. Hier handelt es sich um Leistungen, für welche die Lehrerschaft wohl aufkommen kann, und um Ausgaben, gegen welche auch die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse nicht opponieren werden, da dieselben nicht nur eine „Versicherung“ der Lehrerschaft, sondern auch eine „Versicherung“ der öffentlichen Armenpflege bedeuten. Diese Verschiedenheit der Verhältnisse der Beteiligten und der Interessenten bedingte es, daß wir von der Schaffung eines gemeinschaftlichen Institutes für die gesamte kantonale Lehrerschaft absehen mußten.

Aufgabe des Staates wäre somit nach unsern Vorschlägen die Alters- und Invaliditätsunterstützung der Volksschullehrerschaft. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste bzw. nach erfüllttem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste in den Ruhestand treten, haben im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 % ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Des Weiteren haben Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche mindestens 5

Jahre im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Diensttreue und Diensttätigkeit und der Vermögensverhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

Der bisherige „Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein“ ist umzuwandeln in eine **Witwen- und Waisenkasse** der Primar- und Sekundarlehrerschaft mit dem ausschließlichen Zweck der Unterstützung der Lehrer-Witwen und -Waisen unter Ablösung der bisherigen Pensionsansprüche. Der Eintritt ist obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer, fakultativ für Lehrerinnen. Die Gemeinden bezahlen an die Kasse für jede durch einen Primar- oder Sek.-Lehrer oder durch eine der Kasse angehörende Lehrerin besetzte Lehrstelle alljährlich einen Beitrag, welcher gleich ist dem von der betreffenden Lehrperson bezahlten ordentlichen Jahresbeitrage. Die Verwaltung ist Sache der Lehrerschaft, welche dafür die Dienste der Staatskasse in Anspruch nehmen darf.

Die kantonale Lehrerschaft hat sich mit dieser Frage schon wiederholt eingehend beschäftigt. Wir kommen mit unsern Anträgen derselben soweit entgegen, als dies unseres Erachtens mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Staates und auf die übrigen Konsequenzen überhaupt möglich ist. Es ist speziell die notwendigerweise gebotene Rücksicht auf die Konsequenzen, welche uns die weitergehenden Vorschläge der vorberatenden Instanzen dormalen als unannehmbar erscheinen ließen. Dabei wollen wir aber doch konstatieren, daß auch unsere Vorschläge einen ganz wesentlichen Fortschritt bedeuten.

Für das Lehrpersonal der kantonalen Anstalten sehen wir die Gründung einer Hilfskasse in Form einer Genossenschaft im Sinne des Titels XXVII des schweizer. Obligationenrechtes vor mit dem Zwecke, dienstunfähig gewordene Lehrer zu unterstützen. Der Eintritt wäre obligatorisch, Staat und Mitglieder würden bezahlen einen jährlichen Beitrag zu gleichen Teilen, und zwar nach dem uns vorliegenden Statutenentwurf je $2\frac{1}{2}\%$ des jeweiligen festen Gehaltes bis zu einem Gehaltsmaximum von Fr. 4000. Die Kasse würde leisten vom Ausspruche der dauernden und gänzlichen Invalidität an, worüber der Regierungsrat entscheidet, nach 5 voll zurückgelegten Dienstjahren eine jährliche Rente von 12 % der angerechneten Besoldung, nach 6 Dienstjahren eine solche von 14 % und so fort für jedes folgende Dienstjahr 2 % mehr, jedoch so, daß die Maximalrente 62 % der Besoldung betragen soll, was bei 30 Dienstjahren eintreten würde.

Wir haben durch einen Versicherungstechniker uns über die Materie ein Gutachten geben und einen Statutenentwurf ausarbeiten lassen.

Auch diese Vorschläge erachten wir als geboten im Interesse der Lehrerschaft sowohl als besonders auch im Interesse der kantonalen Anstalten selbst.

§ 135 endlich will uns ermächtigen, beim Hinscheide eines Lehrers der kantonalen Anstalten den Hinterlassenen (Witwen, Kindern oder Eltern) desselben eine bescheidene Unterstützung zukommen zu lassen, und zwar bis zur Höhe einer Jahresbesoldung. Bisher konnten wir nicht höher gehen als bis zum Petrage eines Quartals.

Auch hinsichtlich der Vorschläge betr. das Personal der kantonalen Anstalten wären wir gerne weiter gegangen. Bedenken gleicher Art, wie wir sie vorstehend bei der Volksschullehrerschaft geäußert, zwingen uns aber dormalen leider auch hier zur Zurückhaltung.“

Soweit nun der regierungsrätliche Bericht. Wir scheiden hiemit für einmal vom Entwurfe eines luz. Erziehungsgesetzes. Der Leser hat nun den Bericht des Erz.-Direktors speziell zum Kapitel der Besoldungsfrage gelesen und

sich sicherlich an dessen Hand davon überzeugen können, daß der Entwurf wirklich von Lehrer- und schulfreundlichsten Absichten geleitet ist und, alle Verhältnisse und gebotenen Hemmnisse klug berücksichtigend, dennoch tunlichst „ganze Arbeit“ leistet.

Besieht man sich den ganzen Entwurf, so bedeutet er für die Zukunft ganz wesentliche Mehrausgaben für das Erziehungswesen, und zwar wird am meisten der Staat belastet. Die Mehrausgaben gestalten sich also: an die Lehrerbefoldungen 170,000 Fr. — an die Arbeitsschulen 10,000 Fr. — an die Bürgerschulen 4,000 Fr. — an die Sekundarschulen 14,000 Fr. — an die Mittelschulen 14,000 Fr. — an die Kantonsschule 20,000 Fr. — an die Lehreralterskasse 26,700 Fr. — an die Hilfskasse für die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten 3800 Fr. Also Total-Mehrausgaben 262,500 Fr. jährlich. In Prozenten ausgedrückt stellen sich die Ausgaben des Erziehungswesens in den letzten Jahren also: 1878 = 27,2% — 1880 = 28,1% — 1890 = 29% — 1900 = 27,2% und 1908 = 30,6%.

Die Mehrausgaben für die Gemeinden gestalteten sich nach der neuen Lage der Dinge also: Ausdehnung bezw. Verlegung der Primarschulzeit — Errichtung neuer Lehrstellen und Beschaffung neuer Lokale — erhöhte Entschädigung für Naturalleistungen — etwelche Mehrleistung an die Befoldung (der Staat übernimmt bekanntlich $\frac{3}{4}$, also bliebe den Gemeinden ein Plus an den bisher bezahlten Viertel) und an die Witwen- und Waisenkasse.

Besieht man sich den Entwurf ohne alles Mißtrauen und im Geiste des lebhaftesten Optimismus (Voranschläge sind eben gerne zu rosig), so schiebt er dem Staate eine jährliche Neulast von 220,000 Fr. zu und dazu den Gemeinden noch ein ganz Erkleckliches. Und trotzdem sind im Entwurfe keine Posten festgesetzt für ein geplantes Technikum und keine für die in Aussicht genommenen Anstalten für blinde und verwahrloste Kinder. Wir können somit, wollen wir annähernd gerecht sein, den Entwurf nur freudig und in dankbarer Anerkennung begrüßen. Wir haben auch die Hoffnung, daß der einsichtiger Teil der kantonalen Lehrerschaft ihn billigen wird und herzlich froh ist, wenn Großer Rat und Volksmehrheit ihn gelegentlich im wesentlichen sanktionieren. Erhält er Gesetzeskraft, so bedeutet er für Lehrerschaft und Schule einen großen Fortschritt. Und weil er auch in religiöser, in konfessioneller Beziehung echt weitherzig und tolerant ist, (Art. 5, 21 und 22) so hat er berechtigten Anspruch auf das Attribut einer — „ganzen Arbeit“.

Cl. Frei.

Aus dem Kanton Schwyz.

Der Bericht über das Erziehungswesen pro 1907/08 liegt vor. In erster Linie etwas Statistisches:

1. Sitzungen: Der Erz.-Rat hatte 5, die Inspektoratskommission 6, die Seminardirektion 6 und die Lehrerprüfungskommission 4 Sitzungen.

2. Patentprüfungen wurden auch dies Jahr wie 1906 sowohl im Frühling als im Herbst abgehalten. Die Neuerung soll sich bewähren.

3. Kreisschreiben wurden 6 erlassen, beschlagend die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten, den Gesangunterricht an den obern Klassen und Sekundarschulen, den Untersuch der ins schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention 2c. 2c.